

# **LANDESJUGENDSPIELORDNUNG (LJSO)**

## **des Nordbadischen Volleyball-Verbandes e.V. (NVV)**

### **für die Nordbadische Volleyball-Jugend (NVJ)**



1. Einleitung
2. Durchführung
3. Spielberechtigung
4. Schiedsgericht
5. Spieltechnische Vorschriften
6. Jugendspielbetrieb
7. Ausrichtung
8. Strafen, Sperren und Entscheidungen
9. Schlussbestimmungen

**1. Einleitung**

Die Landesjugendspielordnung (LJSO) regelt ergänzend zur Landesspielordnung (LSO), der Bundesspielordnung (BSO) und zu verschiedenen Durchführungsbestimmungen des Deutschen Volleyball Verbandes (DVV), der Deutschen Volleyball-Jugend (DVJ) und des Nordbadischen Volleyball-Verbandes (NVV) den Spielverkehr der Nordbadischen Volleyball-Jugend (NVJ) im Bereich des NVV.

**2. Durchführung**

**2.1** Begegnungen im Jugendspielverkehr werden in den Altersklassen U20 bis U12 durchgeführt.

**2.2** Ist eine Mannschaft bis zum in der Ausschreibung/Spielplan festgesetzten Spiel- bzw. Turnierbeginn nicht angetreten, so gilt sie als verspätet. Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach dem in der Ausschreibung/Spielplan festgesetzten Spiel- oder Turnierbeginn nicht angetreten, muss der Schiedsrichter/Wettkampfleiter auf Spielverlust für die nicht angetretene Mannschaft mit der Wertung 0 Punkte und 0:2 Sätze (0:50 Bälle) erkennen.

Glaubt das Wettkampfericht bei einer Verspätung den Grund in höherer Gewalt zu sehen, so kann es das Spiel, wenn es die Umstände erlauben, sofort austragen lassen. Ist eine Mannschaft 30 Minuten nach dem in der Ausschreibung/Spielplan festgesetzten Spiel- bzw. Turnierbeginn nicht angetreten, so wird sie für den Spieltag/das Turnier disqualifiziert.

**2.3** Eine vorzeitige Abreise vor Ende des Wettkampfes ist nicht gestattet, wenn eine Siegerehrung vorgesehen ist.

**3. Spielberechtigung**

**3.1** Spielberechtigt sind Jugendspieler, die im Besitz einer gültigen eSpielerlizenz Jugend sind. Bei allen Wettkämpfen ist die Abgabe einer vollständig ausgefüllten Spielermeldeliste nach den Vorgaben der NVJ erforderlich. Sollten die entsprechenden Lizenzen bzw. die vollständig ausgefüllte Spielermeldeliste nicht vorliegen, werden bis zur Vorlage und Überprüfung durch den Ausrichter bzw. das Schiedsgericht alle Spiele als verloren gewertet. Mit Beantragung einer eSpielerlizenz Jugend versichert der Verein, dass eine schriftliche Erlaubnis der Sorgeberechtigten für die Teilnahme am Spielverkehr vorliegt.

**3.2** Wird ein Spieler ohne Spielberechtigung eingesetzt, so wird auf Spielverlust für die nicht spielberechtigte Mannschaft mit der Wertung 0 Punkte und 0:2 Sätze (0:50 Bälle) entschieden.

Sollte ein Spieler ohne Spielberechtigung eingesetzt werden oder eine Mannschaft nach Verletzung nicht mehr vollständig antreten können, so wird das betreffende Turnier nur dann für den Jugendnachweis angerechnet, wenn mindestens zwei Spiele am Wettkampftag korrekt absolviert wurden.

**3.3** Innerhalb der NVJ sind Jugend-Spielgemeinschaften (JSG) einzelner Mannschaften mehrerer Vereine in der U20, U18 und U16 zugelassen. Eine solche JSG kann nicht an überregionalen Meisterschaften teilnehmen. Die Teilnahme einer JSG am Jugendspielbetrieb kann nicht als Jugendnachweis gemäß LJSO/LSO anerkannt werden.

Der Antrag für eine JSG hat bis zum 15.06. des Jahres beim Ressortleiter Spielwesen Jugend unter Vorlage der Stammspielermeldeliste und der gültigen eSpielerlizenz Jugend zu erfolgen.

**3.4** Im Rahmen des Jugendspielbetriebes ist auch eine unvollständige Mannschaft startberechtigt. Es müssen jedoch zu den Spielen mehr als die Hälfte der Mannschaft angetreten sein. Die Spiele mit unvollständiger Spieleranzahl werden als verloren gewertet. Diese Spiele können nicht zur Erbringung des Jugendnachweises dienen.

**3.5** Der Einstaz von unberechtigten Spielern ist bis zur U14 nur wie folgt gestattet:

- U14: maximal U15
- U13: maximal U14
- U12: maximal U13.

**4. Schiedsgericht**

**4.1** Die Schiedsrichterlizenzen sind wie folgt festgelegt:

	1. SR	2. SR	Schreiber
U20 - U18:	D-Schein	Jugend	keine
U16 - U16 Quattro:	Jugend	keine	keine
U15 - U13:	Jugend	keine	keine
U12:	keine	keine	keine

- 4.2** Sollte eine Mannschaft im Jugendspielbetrieb keinen Schiedsrichter stellen bzw. mitbringen können, so ist der Ausrichter 14 Tage vorher zu unterrichten, der dann einen Schiedsrichter stellt und diesen gemäß Finanzordnung des NVV vergütet. Die Kosten hierfür trägt der Verein ohne Schiedsrichter.
- 4.3** Für die gesamte Dauer der Spiel- bzw. Turniertage sind gemäß Einteilung des Staffelleiters ergänzende Schiedsgerichte zu stellen. Sofern äußere Begebenheiten (z.B. Nicht-Antreten von Mannschaften) eine Umstellung der Schiedsgerichte erfordern, können diese Änderungen von den anwesenden Mannschaftsbetreuern mehrheitlich beschlossen werden.
- 4.4** Spiele im Jugendspielbetrieb können auf einen beim JSA einzureichenden Antrag durch diesen für die jeweiligen Schiedsrichterprüfern als Prüfungstermine genehmigt werden. In jedem Fall hat der Prüfer das Recht, während eines Spieles einzugreifen oder das Schiedsgericht auszuwechseln.

## **5. Spieltechnische Vorschriften**

- 5.1** Zur Teilnahme am Jugendspielbetrieb muss spätestens bis zum 15.06. eine Mannschaftsmeldung in SAMS erfolgen. Bis zum 01.09. muss für jede gemeldete Mannschaft ein Ansprechpartner in SAMS eingetragen werden. Hat ein Verein eine Jugendmannschaft gemeldet, so ist er verpflichtet, an allen Spieltagen anzutreten.
- 5.2** Als Jugendnachweis (JNW) gilt die rechtzeitige Meldung und Teilnahme von U20, U18 oder U16 Jugendmannschaften am Jugendspielbetrieb. Der JNW wird nach Geschlechtern (nicht mixed) getrennt erbracht. Er muss bei mehreren Mannschaften eines Geschlechtes nur einmal erfolgen. Der JNW gilt als erbracht, wenn die vollständige Mannschaft beim Jugendspielbetrieb nach 3.1 an mindestens 3 Spieltagen teilgenommen hat.

Als Jugendnachweis kann ersatzweise erbracht werden, wenn:

- a) Zwei U15 Jugendmannschaften oder zwei U14 Jugendmannschaften oder zwei U13 Jugendmannschaften oder drei U12-Jugendmannschaften gemeldet werden. Der JNW gilt dann als erbracht, wenn diese Mannschaften vollständig beim Jugendspielbetrieb nach 3.1 b), c), d), e) an mindestens 3 Spieltagen einer Altersklasse teilgenommen haben.  
Für diese Mannschaften sind eSpielerlizenzen Jugend notwendig.  
Ein Wechsel zwischen den Mannschaften eines Vereins an einem Spieltag ist nicht zulässig.
- b) Eine U16 Quattro-Mannschaft gemeldet wird, die mit mindestens sechs eingesetzten Spielern pro Spieltag an mindestens drei Spieltagen am Jugendspielbetrieb teilgenommen hat.
- c) Die Strafe nach LSO bezahlt wird.

- 5.3** Der JSA setzt einen Jugendstaffeltag fest. Jeder Verein, der am Jugendspielbetrieb teilnimmt, muss am Jugendstaffeltag teilnehmen.

## **6. Jugendspielbetrieb**

- 6.1** Der JSA legt die Regularien des Jugendspielbetriebs fest.
- 6.2** Die erstplatzierte Mannschaft der Gesamtrangliste ist gleichzeitig Verbandsmeister. Die beiden bestplatzierten Mannschaften der Gesamtrangliste sind für die Süddeutschen Meisterschaften qualifiziert.

## **7. Ausrichtung**

- 7.1** Über die Vergabe von Spieltagen und Meisterschaften entscheidet der JSA. Die Bewerbungen sollten am Jugendstaffeltag vorliegen.
- 7.2** Der ausrichtende Verein ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Spieltages bzw. Turniers.
- 7.3** Der Ausrichter muss die Ergebnisse des Spieltags am Wettkampftag bis 24.00 Uhr im elektronischen System eintragen. Spätestens am zweiten Werktag nach dem Spieltag müssen alle Unterlagen des Spieltages wie Meldelisten, Spielberichtsbögen und Ergebnislisten postalisch oder digital an den zuständigen Staffelleiter gesendet werden.

## 8. Strafen, Sperren und Entscheidungen

Sperren kann nur der JSA verhängen. Dies gilt auch für Entscheidungen nach 9.13 und 9.14.

Bei Verstößen gegen die LJSO können gegen Spieler, Betreuer, Trainer, Mannschaften und Vereine Strafen, Sperren oder Entscheidungen ausgesprochen werden.

Zur Ausstellung von Entscheidungen und Strafen sind folgende Amtsträger berechtigt:

Mitglieder des JP, JSA, Ressortleiter Spielwesen Jugend und die von der NVJ eingesetzten Staffelleiter.

<b>8.1</b> Nichteinhaltung von Ordnungen, Fristen, Terminen im Spielverkehr, Anweisungen der Staffelleiter, des JSA oder der Ressortleiter im Jugendbereich	15,-
<b>8.2</b> Aufbau der Spielanlage (Netzanlage, Anzeigetafeln, Begrenzungslinien) 10 Minuten vor Spielbeginn unvollendet oder nicht ordnungsgemäß	10,-
<b>8.3</b> Abmelden einer Mannschaft aus dem laufenden Jugendspielbetrieb nach dem Staffeltag und mindestens 21 Tage vor dem nächsten Spieltag	20,-
<b>8.4</b> Nichtantreten einer Mannschaft	
Ohne vorherige Absage beim Ausrichter und Staffelleiter	15,- Startgeld + 100,00
Bei vorheriger Absage beim Ausrichter und Staffelleiter	
- am Spieltag oder 1 Tag vor dem Spieltag	15,- Startgeld + 70,00
- 2-3 Tage vor dem Spieltag	15,- Startgeld + 35,00
- 4-7 Tage vor dem Spieltag	15,- Startgeld + 15,00
- 8-21 Tage vor dem Spieltag	15,- Startgeld
<b>8.5</b> Verspätetes und/oder unvollständiges bzw. Nichtstellung eines Schiedsgerichtes pro Spiel.	15,-
<b>8.6</b> Nicht ausreichende oder ungültige Schiedsrichterlizenz pro Spiel.	10,-
<b>8.7</b> Spielen ohne Vorlage einer gültigen eSpielerlizenz nebst Spielverlust höchstens je Spieltag/Turnier	10,-
<b>8.8</b> Spielen unter Vortäuschung einer Spielberechtigung nebst Spielverlust	50,-
<b>8.9</b> Antreten in uneinheitlicher Spielkleidung: unterschiedliche Grundfarbe bei Trikot oder Hose, fehlende Trikotnummer, je Spieler	5,-
höchstens pro Spieltag	20,-
<b>8.10</b> Nichtanwesenheit eines Vereinsvertreters am Jugendstaffeltag	20,-
<b>8.11</b> Nichteintragung eines Ansprechpartners je Jugendmannschaft in SAMS zum 01.09.	20,-
<b>8.12</b> Unvollständiges Ausfüllen:	
<b>8.12.1</b> des Spielberichts bogens pro Spiel	5,-
<b>8.12.2</b> der Mannschaftsmeldeliste	10,-
<b>8.13</b> Bei Wiederholung des gleichen Verstoßes im selben Spieljahr verdoppelt sich die Höhe der Geldstrafe einmalig und verbleibt bei weiteren gleichen Verstößen in dieser Höhe.	
<b>8.14</b> Bei Verstößen gegen die LJSO können für Spieler, Betreuer, Trainer, Mannschaften und Vereine Sperren ausgesprochen werden.	
<b>8.15</b> Bei groben Verstößen gegen die LJSO können Mannschaften zurückgestuft oder mit Punktabzug bestraft werden.	
<b>8.16</b> Vergehen, die nicht in der LJSO, aber in der LSO aufgeführt sind, sind nach der LSO zu bestrafen.	

## 9. Schlussbestimmungen

**9.1** Die Landesjugendspielordnung wurde auf der NVJ-Vollversammlung am 29.06.2019 in Forst neu gefasst und am NVV-Verbandstag am 14.07.2019 in Mannheim bestätigt.

Eine erste Änderung zur Einführung der U15 erfolgte durch Beschluss des NVV-Vorstandes am 20.09.2021 in den Punkten 4.1 und 5.2 a).

Die Vollversammlung der NVJ am 21.05.2022 und der Verbandstag des NVV am 02.07.2022 haben diese vorläufige Änderung bestätigt sowie den Punkt 3.5 neu eingefügt.